

6. Jahrgang

Ausgabetag 03.12.2013

Nummer: 48

	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite/n</b>
96.	Öffentliche Bekanntmachung nach § 12 VOL/A Beschaffung eines KEF für die Feuerwehr Hürth	264-267
97.	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln über die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 20.11.2013 im Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost	268-271

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



## Öffentliche Bekanntmachung nach § 12 VOL/A

<b>Vergabeverfahren</b> Beschaffung eines Kleineinsatzfahrzeuges (KEF) für die Feuerwehr Hürth	<b>Vergabenummer</b> ZVS-VOL 2013-031
--	--

### 1. Art der Vergabe

Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 Abs. 1 VOL/A

### 2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle

Bezeichnung Stadt Hürth, Der Bürgermeister, Zentrale Vergabestelle, Herr Kessler		
Postanschrift Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth		
Telefon 02233/53-131	Telefax 02233/53-198	E-Mail mkessler@huerth.de

### 3. Bezeichnung der den Zuschlag erteilenden Stelle

wie Ziffer 2

Bezeichnung		
Postanschrift		
Telefon	Telefax	E-Mail

### 4. Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind

wie Ziffer 2

Bezeichnung		
Postanschrift		
Telefon	Telefax	E-Mail

Vergabemarktplatz NRW

### 5. Form der Angebote

Schriftliche Angebote können persönlich bei der unter Punkt 4 genannten Stelle abgegeben oder auf dem Postweg übersandt werden.

Die Abgabe digitaler Angebote unter [www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de) unter Beachtung der dort

genannten Nutzungsbedingungen ist zugelassen.

**6. Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung**

Beschaffung eines KEF für die Feuerwehr Hürth

**7. Ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose**

Los 1: Fahrgestell und Ausbau

Los 2: Beladung

**8. Nebenangebote**

sind zugelassen

sind nicht zugelassen

**9. Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist**

Siehe hierzu das Leistungsverzeichnis; die Lieferfrist ist Wertungskriterium.

**10. Bezeichnung der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können**

wie Ziffer 2

<input type="checkbox"/>	Bezeichnung		
	Postanschrift		
	Telefon	Telefax	E-Mail

**Vergabemarktplatz NRW**

Zu den unter [www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de) genannten Nutzungsbedingungen können die Verdingungsunterlagen kostenlos angefordert und heruntergeladen und Nachrichten der Vergabestelle eingesehen werden

**11. Schlusstermin für die Anforderung von Vergabeunterlagen oder Einsicht in die Vergabeunterlagen**

(TT.MM.JJJJ) um  Uhr (hh:mm)

**12. Ablauf der Angebotsfrist**

(TT.MM.JJJJ) um  Uhr (hh:mm)

**13. Ablauf der Bindefrist**

(TT.MM.JJJJ) um  Uhr (hh:mm)

**14. Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten und Zahlungsweise**

Es werden keine Vervielfältigungskosten erhoben.

**15. Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen**

Sicherheitsleistungen nach § 18 VOL/B werden nicht gefordert.

**16. Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind**

Gemäß § 17 VOL/B und der Vertragsbedingungen der Stadt Hürth.

**17. Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters**

- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit (Vordruck VOL 5b)
- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit gem. § 6 VOL/A (Vordruck VOL 5c)
- Eigenerklärung zu sozialen Kriterien (Vordruck VOL 5g)
- Eigenerklärung zur Frauenförderung (Vordruck VOL 5i)
- Weitere Unterlagen:

- Auszug aus dem Handelsregister (nicht älter als drei Monate)
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als drei Monate)
- Referenzliste über vergleichbare Aufträge der letzten drei Jahre
- Angaben über den Gesamtumsatz der letzten drei Jahre
- Nachweis über eine bestehende Berufshaftpflichtversicherung

**18. Angabe der Zuschlagskriterien**

Los 1:

Preis: 80 %

Liefertermin: 20 %

Los 2:

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Maßgeblich für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes sind folgende Kriterien:

Preis	100 %
-------	-------

Der Gesamtpreis ergibt sich aus den Einzelpreisen, soweit diese nicht mit „optional“ gekennzeichnet sind. Die mit „optional“ gekennzeichneten Positionen sind nicht in den Gesamtpreis mit einzureichen.

Bei der Zuschlagsermittlung wird jeweils der günstigste Brutto-Preis abzgl. Skonto bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen gewertet. Sofern der Preis identisch ist, entscheidet das Los. Die Bieter haben nicht das Recht bei der Ziehung der Lose anwesend zu sein.

**19. Sonstiges**

Der Versand der Unterlagen erfolgt ausnahmslos als Postversand.  
Mit der Abgabe seines Angebotes unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nichtberücksichtigte Angebote gemäß § 19 Abs. 1 VOL/A.

Hürth, 28.11.2013  
Im Auftrag

gez. Eisbrüggen

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 20.11.2013 der Bezirksregierung Köln, Dez. 33.45, 50606 Köln im Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

- Text der Veröffentlichung -

**Öffentliche Bekanntmachung****BEZIRKSREGIERUNG KÖLN**

Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung –

**Blumenthalstraße 33**  
50670 Köln

**Tel.: 0221/147-2033**

**Flurbereinigung Hambach-Ost**  
**Az.: 33.45-17061-**

Köln, 20.11.2013

**1. Ergänzungsanordnung  
zur vorläufigen Besitzeinweisung**

In der Flurbereinigung Hambach-Ost regelt die vorläufige Besitzeinweisung vom 20.08.2010 mit den Überleitungsbestimmungen vom 21.07.2010 den Übergang von Besitz und Nutzung von den Einlageflächen auf die damals geplanten Abfindungsflächen. Zwischenzeitlich wurden Änderungen der geplanten Abfindungen in größerem Umfang erforderlich. Die Planung der Abfindungen ist nun erarbeitet.

Im Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost 33.45-17061 wird hiermit die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung für sämtliche Änderungen der Abfindungen gegenüber denjenigen aus dem Jahr 2010 angeordnet [§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)].

Die mit Datum vom 21.07.2010 erlassenen Überleitungsbestimmungen bleiben unverändert.

1. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, gehen der Besitz, die Verwaltung und Nutzung der geänderten Grundstücke unabhängig von den in den Überleitungsbestimmungen vom 21.07.2010 bestimmten Zeitpunkten mit Datum vom 01.01.2014 auf die Zuteilungsempfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den

alten Grundstücken erlöschen zu den gleichen Zeitpunkten. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere eigentumsrechtliche, bleiben unverändert.

2. Die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung mit Gründen liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Besitzeinweisung, aus bei
  - a) dem Vorstandsvorsitzenden der Teilnehmergeinschaft,  
Herrn Rainer Esser, Dürener Str. 296, 50171 Kerpen-Blatzheim
  - b) der Stadtverwaltung Kerpen, Rathaus, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, Amt 17.2 (Liegenschaften), Zimmer 260, 2. Etage (während der Dienststunden Montag – Mittwoch und Freitag von 8.30 – 12.00 Uhr und Donnerstag von 13.30 – 18.30 Uhr
  - c) der Stadtverwaltung Elsdorf, Rathaus, Gladbacher Str. 111, Elsdorf, Fachbereich III, Zimmer 119, 1. Etage, (während der Dienststunden Montag – Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr, Montag – Mittwoch 13.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 13.00 – 18.00 Uhr)
3. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der Bekanntgabe dieser Besitzeinweisung an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln folgende Festsetzungen beantragt werden:
  - a) angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 S. 2 FlurbG),
  - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
  - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3a) und 3b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).
4. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind für das gesamte Flurbereinigungsgebiet in die Örtlichkeit übertragen worden. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten in der Zeit vom 10.12. und 11.12.2013 im Baubüro Buir des Landesbetriebes Straßenbau NRW, An der Brennerei 37 – 45, 50170 Kerpen-Buir in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr erläutert werden. Auf Antrag kann die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle angezeigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

### **Gründe**

Der Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, um die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand durchzuführen.

Aufgrund von Einwendungen gegen den 1. Entwurf des Flurbereinigungsplanes vom 28.03.2012 und wegen der durch die Schlussvermessungen der B 477n (Nord) und der Hambachbahn (nördlich der alten A4) veränderten Grundstücke sind Anpassungen der beabsichtigten Zuteilung notwendig geworden. Dies dient dem Interesse der Beteiligten und dem öffentlichen Interesse.

Die Voraussetzungen zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert vorliegen und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten feststeht.

Die von der Änderung betroffenen Teilnehmer erhalten mit der Vorlage des 2. Entwurfs zum Flurbereinigungsplan einen Nachweis über die neue Feldeinteilung.

Im Rahmen der Vorlage des 2. Entwurfs zum Flurbereinigungsplan liegen die Nachweise für die Betroffenen offen und werden ihnen erläutert. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten auf Wunsch an Ort und Stelle in einem gesonderten Termin angezeigt werden.

Die Zulässigkeit des Erlasses der Überleitungsbestimmungen folgt aus den §§ 65 Abs. 2 und 62 Abs. 2 FlurbG. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hambach-Ost ist zu den Überleitungsbestimmungen gehört worden. Die in Ziffer 3 aufgeführten Anträge entsprechen den §§ 69 - 71 FlurbG.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 33  
50606 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Hinweise:

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388) wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

**Gründe**

Es liegen auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vor.

Nach dieser Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse von Beteiligten liegt. Die bereits oben dargelegten Gründe einer 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzregelung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine zügige und ordnungsgemäße Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Verfahrens gemeinsam durchführen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse von Klägern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen möglicherweise erhobenen Rechtsbehelfe.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -  
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

Im Auftrag

(LS)       gez. Eucken  
              Eucken  
              Oberregierungsrätin

Hürth, 02.12.2013

Im Auftrag

gez. Krämer